

**Verein der Freunde und Förderer
der Hochschule für Musik und Tanz Köln e.V.
Unter Krahenbäumen 87, 50668 Köln**

SATZUNG*

(in der Fassung vom 25.10.2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Tanz Köln e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 43 VR 4307 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Tanz Köln e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch das Einwerben von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts, insbesondere an die Hochschule für Musik und Tanz Köln, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen oder ähnlicher Satzungszwecke verwendet.
- durch die finanzielle Unterstützung von Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Form von einmaligen Beihilfen zur Teilnahme an Meisterkursen, Wettbewerben, Konzerten, Workshops, Opernprojekten, Jazz- und Tanzveranstaltungen.

Die vorgenannten Ziele will der Verein mit Hilfe der Beiträge seiner Mitglieder und Spenden von Förderern oder Dritten erreichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

* Anmerkung: zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Kommission.

Der Sinn der Mitgliedschaft liegt nicht ausschließlich in einer materiellen, sondern ebenso sehr in einer geistigen und ideellen Unterstützung der Bestrebungen der Hochschule.

Die Mitglieder (Freunde und Förderer) haben, um sich von der künstlerischen Arbeit an der Hochschule für Musik und Tanz Köln ein anschauliches Bild machen zu können, Zutritt zu deren Veranstaltungen. Sie erhalten hierzu regelmäßig Einladungen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich und muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 01.10. des Jahres erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit. Der Beitrag ist zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig, spätestens bis zum 31.03. des Jahres.

Über die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag herabsetzen.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Der Vorstand kann Einzelpersonlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

und maximal sechs Beisitzern. Als sogenannte „geborene“ Mitglieder sollen dem Vorstand angehören als stellvertretender Vorsitzender der Rektor der Hochschule sowie ein weiterer Professor, der einen bedeutenden Verantwortungsbereich in der Hochschule leitet. Dieser weitere Professor der Hochschule wird vom Rektor vorgeschlagen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Er soll jeweils nur für 4 Jahre Mitglied des Vorstands sein, danach soll ein anderer Kollege bestimmt werden. Der Generalmusikdirektor der Stadt Köln ist kraft seines Amtes ebenfalls geborenes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand wird -mit Ausnahme der geborenen Mitglieder- für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahl bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen, das für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Verein wird gemeinschaftlich von zwei Vorständen vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, von denen jeweils zwei den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 11 Kuratorium

Der Verein kann ein Kuratorium berufen. Es sollte aus maximal 12 Personen bestehen.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Politik oder andere Persönlichkeiten, die über besondere Sachkunde verfügen, zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums übernehmen die Aufgabe, die Finanzierung und/oder die Durchführung von künstlerischen und anderen Projekten der Musikhochschule für Musik und Tanz Köln zu fördern.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes schlagen die verbleibenden Mitglieder dem Vorstand einen Nachfolger vor.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorsitzende lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich ein oder auf elektronischem Wege an die letzte dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse des Mitglieds.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl des Vorstands (bei Ablauf der Wahlperiode)
6. Wahl des Rechnungsprüfers.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 vom Hundert aller Mitglieder - mindestens aber zehn Mitglieder- dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 13 Versammlungsleitung, Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst vom Schriftführer oder dem Schatzmeister geleitet.

Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstand und Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Statt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder durch andere Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zum Beschluss erforderlich.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von einem Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt wird (Rechnungsprüfer), geprüft. Der Rechnungsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik und Tanz Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 25.10.2022

(Dr. Michael Bachem, Schriftführer)

(Michael Ehlers, Schatzmeister)